

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.95 vom 20. Oktober 2017

BS Appellationsgericht, 2017-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.95

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.95 du 20 octobre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.95 del 20 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert 10 Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.).

E. 1.4

1.4.1 Hinterbliebene können nur dann ein Rechtsmittel ergreifen, wenn sie in ihren eigenen rechtlich geschützten Interessen betroffen sind (Art. 382 Abs. 3 StPO). Eine (eigenständige) Legitimation des Beschwerdeführers zur Anfechtung der Nichtanhandnahmeverfügung vom 9. Juni 2017 könnte dann bejaht werden, wenn vorliegende Beschwerde direkte Auswirkungen auf die Vermögenssituation des Verstorbenen und damit dessen Erben hätte, wie dies praxismässig im Zivilpunkt, bei der Einziehung sowie bei Kosten- und Entschädigungsfragen der Fall ist (Schmid, a.a.O., Art. 382 N 7).

1.4.2 Auswirkungen auf die Vermögenssituation der Erben und damit auf den Beschwerdeführer, sind weder dargetan worden, noch sind solche ersichtlich, sodass auf vorliegende Beschwerde unter diesem Aspekt nicht eingetreten werden kann.

E. 1.5

1.5.1 Eine eigenständige Legitimation des Beschwerdeführers könnte darüber hinaus allenfalls dann bejaht werden, wenn durch vorliegende Beschwerde im Verfahren gegen den verstorbenen ■C___ eine Änderung im Straf- und/oder Schuldpunkt erreicht werden und dies zu dessen Rehabilitierung beitragen könnte (Schmid, a.a.O., Art. 382 N 8).

1.5.2 Mit seinen Ausführungen, die sich im Wesentlichen gegen die sowohl vom Straf- als auch vom Appellationsgericht sorgfältig vorgenommene Beweiswürdigung im Verfahren gegen ■C___ richten, verkennt der Beschwerdeführer, dass sich das vorliegende Beschwerdeverfahren gegen die Nichtanhandnahmeverfügung des Ersten Staatsanwalts vom 9. Juni 2017 richtet und kein appellatorisches Rechtsmittel gegen die rechtskräftige Verurteilung seines verstorbenen Bruders darstellt. Vorliegendes Beschwerdeverfahren ist zum Vornherein nicht geeignet, eine Änderung im Straf- und/oder Schuldpunkt im Verfahren gegen ■C___ herbeizuführen, weshalb auf die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation auch unter diesem Gesichtspunkt nicht einzutreten ist.

E. 2

2.1 Obwohl sich das Appellationsgericht bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zur Sache äussern müsste, rechtfertigt es sich trotzdem, zum Materiellen summarisch Stellung zu beziehen.

2.2 Die Voraussetzungen für eine Verurteilung der Beschuldigten wegen Amtsmissbrauchs werden in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung korrekt wiedergegeben (vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen in Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung). Der diesbezügliche Vorwurf, die Beschuldigte habe Beweismittel manipuliert, ist absurd und geradezu ehrenrührig. Selbst wenn ■C_____ je zu Unrecht verurteilt worden wäre (was zufolge Rechtskraft ■ Revisionsgründe vorbehalten ■ ohnehin nicht mehr zu diskutieren ist), müsste der Beschuldigten das Bewusstsein, ihre Amtsgewalt zu missbrauchen, nachgewiesen werden. Dies erscheint, auch aufgrund des Grundsatzes von ■in dubio pro duriore■, jedoch ausgeschlossen.

2.3 Bezüglich des Antrags des Beschwerdeführers auf Einsetzung eines ausserkantonalen Gerichts gilt es festzustellen, dass ganze Gerichte in der Regel nicht abgelehnt werden können. Vielmehr wären die Ausstandsgründe für jedes einzelne Mitglied des Appellationsgerichts substantiiert zu begründen gewesen. Da der Beschwerdeführer dies unterlässt, hätte der entsprechende Antrag nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend offensichtlich unbegründete Gesuche vom Appellationsgericht selbst abgewiesen werden können (BGE 129 III 445 E. 4.2.2 S. 464 ff.; Boog, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 59 StPO N 6).

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer kein eigenes rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung vom 9. Juni 2017 hat, da eine (Mit)betreffenheit in seinen eigenen Interessen nicht vorliegt. Im Ergebnis ist deshalb auf seine Beschwerde mangels Legitimation nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen. Die Gebühr wird mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.